

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

Stand: 7. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1 Zusammenfassung	3
2 Der Wasserbauplan „Aarewasser“	5
2.1 Was ist ein Wasserbauplan?	5
2.2 Die Geschichte des Wasserbauplans „Aarewasser“	5
3 Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission	8
4 Beurteilung des Abschreibungsentscheides durch die GPK	10
4.1 Rechtlicher Fokus.....	10
4.2 Finanzieller Fokus	11
4.2.1 Buchhalterische Werthaltigkeit.....	11
4.2.2 Sachliche Werthaltigkeit.....	12
4.2.3 Exkurs: Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen einer Trinkwasserkonzessionärin	14
4.3 Politischer Fokus	17
5 Empfehlungen	19
6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	20
7 ANHANG	21

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Bau, Energie, Verkehrs- und Raumplanungskommission
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
FiKo	Finanzkommission
FK	Finanzkontrolle
GPK	Geschäftsprüfungskommission
RRB	Regierungsratsbeschluss

1 Zusammenfassung

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat am 8. Dezember 2016 gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert, das Verfahren für die Erarbeitung eines Gesamtprojekts für den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Bern und Thun aufzuheben und den entsprechenden Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben. Nach rund zehnjähriger Planungszeit für ein Projekt in der Grössenordnung von 140 Mio. Franken war die BVE zur Überzeugung gelangt, die nötigen Schutzmassnahmen an der Aare statt mit einem einzigen Wasserbauplan mit mehreren Einzelvorhaben flexibler und rascher realisieren zu können. Der Wasserbauplan „Aarewasser“ war zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig.

Die GPK entschied im Frühling 2017 in Absprache mit der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der Finanzkommission (FiKo), zur Abschreibung des Wasserbauplans vertiefte Abklärungen aufzunehmen. Sie hat sich dabei zum Ziel gesetzt, den Abschreibungsentscheid aus rechtlicher, finanzieller und politischer Perspektive zu beurteilen. Um eine zusätzliche Informationsgrundlage zu erhalten, beauftragte die GPK die Finanzkontrolle (FK) im August 2017 mit einer Sonderprüfung. Gestützt auf den entsprechenden Bericht der FK und den weiteren, der GPK zur Verfügung stehenden Unterlagen kommt sie zu folgenden Schlussfolgerungen¹:

Rechtliche Beurteilung: Die Abschreibung durch die BVE ist nicht zu beanstanden. Auf Grund der Kompetenzen, die das Wasserbaugesetz der BVE im Zusammenhang mit der Genehmigung und Erstellung von Wasserbauplänen gibt (Artikel 20ff. Wasserbaugesetz WBG), war die BVE nach Auffassung der GPK befugt, den Wasserbauplan abzuschreiben.

Finanzielle Beurteilung: Im Zentrum stand hier die Frage, ob der Grosse Rat mit den von ihm gesprochenen Krediten in der Gesamthöhe von 10,5 Mio. Franken das erhalten hat, wofür er das Geld gesprochen hat. Damit verbunden ist die Frage, wie werthaltig die Projektierungsarbeiten sind, indem die Nachfolge-Projekte davon profitieren können. Die Antwort auf diese Fragen ist widersprüchlich. Dies deshalb, weil buchhalterisch keine Werthaltigkeit mehr vorhanden ist, nachdem der Regierungsrat die gesamten Ausgaben deaktiviert hat. Gleichzeitig ist die Werthaltigkeit der geleisteten Planungsarbeiten aus Projektsicht zumindest teilweise gegeben. Nach Auffassung der GPK ist der Widerspruch letztlich Ausdruck der von der FK in ihrem Bericht festgestellten, ungenügenden finanziellen und betriebswirtschaftlichen Projektführung. Die FK kritisiert denn in ihrem Bericht auch, dass der Entscheid, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben, gefällt worden sei, ohne dass geeignete Entscheidungsgrundlagen existiert hätten. Auf einen Vergleich der Chancen und Risiken des alten mit dem neuen Planungsweg hat die BVE ebenso verzichtet wie auf das Aufzeigen, wie sich die Abschreibung finanziell auswirkt. Zu diesem Zweck wäre es nötig gewesen, die Werthaltigkeit der einzelnen Projektierungsarbeiten im Detail zu beziffern. Denn gewisse Projekt-Bestandteile wie beispielsweise Grundlagenstudien zur Hydrologie oder Ökologie können bei der Erarbeitung der neuen Einzelprojekte weiterverwendet werden. Bei den ersten neu geplanten Wasserbauprojekten war dies gemäss der Sonderprüfung der FK aber nicht sichtbar, was das Risiko erhöht, dass Planungsarbeiten innert kurzer Zeit zweimal erfolgen. Mit dem Abschreibungsentscheid wurden auch die vom Kanton zum Teil während mehrerer Jahre geführten Einspracheverhandlungen hinfällig. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kanton im Rahmen des neuen Verfahrens wieder mit denselben Einsprechern in Verhandlungen treten muss und somit viel Zeit verloren gegangen ist, ohne einer Einigung nähergekommen zu sein.

¹ Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 16. Januar 2019 zum vorliegenden Bericht Stellung genommen. Die konkreten Feststellungen werden nachfolgend in den einzelnen Kapiteln wiedergegeben.

Alarmierend ist für die GPK, dass die FK bereits 2013 grosse Mängel in der Projektführung von „Aarewasser“ festgestellt hatte und sich die Befunde nun zu wiederholen scheinen. Nach Auffassung der Kommission ist es darum zwingend nötig, dass die BVE rasch Transparenz schafft und sicherstellt, dass über alle laufenden und künftigen Einzelprojekte im Perimeter von „Aarewasser“ eine gesamtheitliche finanzielle Steuerung und Kostenkontrolle erfolgt. Ansonsten befürchtet die GPK, dass die Ausgaben aus dem Ruder laufen könnten.

Politische Beurteilung: Die GPK ist dezidiert der Meinung, dass der Grosse Rat ungenügend in den Abschreibungsentscheid involviert worden ist. Die BVE hat zwar am Tag vor der öffentlichen Kommunikation die FiKo informiert. Die FiKo hat aber keine Stellvertreterfunktion für den gesamten Grossen Rat. Dieser hat in den Jahren 2008 und 2014, nachdem der Kreditrahmen zweimal massiv überschritten worden war, immerhin Zusatzkredite gewährt und die Fortsetzung des Projekts dadurch überhaupt erst möglich gemacht hat. Eine zeitnahe Berichterstattung über die Vorteile des neuen Verfahrens, über die Risiken und über die finanziellen Folgen zuhanden des Grossen Rates hätte es dem Parlament ermöglicht, unter das alte Wasserbauplan-Verfahren politisch einen Schlussstrich zu ziehen.

Die GPK empfiehlt der BVE darum, spätestens in der Sommersession 2020 einen solchen Bericht nachzuliefern. Gemäss aktueller Geschäftsplanung sollte dann der erste Kredit, der als Einzelmassnahme aus dem ehemaligen Wasserbauplan „Aarewasser“ herausgebrochen worden ist, dem Grossen Rat unterbreitet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird das voraussichtlich der Ausführungskredit für die Realisierung der Massnahmen „Thalgut/Chesselau“ sein. Im Bericht soll die BVE Auskunft erteilen, wie die von der FK festgestellten Mängel aufgearbeitet worden sind, welche Arbeiten aus der Projektierung von „Aarewasser“ noch werthaltig sind, inwieweit in den einzelnen neuen Planungen dank Vorarbeiten aus „Aarewasser“ Einsparungen erzielt werden können und wie die finanzielle Gesamtsteuerung und -kontrolle künftig erfolgen wird.

2 Der Wasserbauplan „Aarewasser“

2.1 Was ist ein Wasserbauplan?

Bei mittleren und grösseren Bauvorhaben an Gewässern verlangt das Gesetz im Kanton Bern als Planungsgrundlage grundsätzlich die Erarbeitung eines Wasserbauplanes (vgl. die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Auszug des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Gewässerbau WBG im Kapitel 7. Anhang). Ein Wasserbauplan regelt nicht nur, was an einem Gewässer baulich verändert werden soll, sondern bestimmt darüber hinaus auch die Finanzierung, die Enteignungen, den Bereich allfälliger Überflutungsgebiete oder den Unterhalt. Bevor die Planung in Angriff genommen werden kann, muss das finanzkompetente Organ einen Projektkredit sprechen. Danach wird der Wasserbauplan ausgearbeitet, geht in eine öffentliche Mitwirkung, wird von den zuständigen Behörden im Detail geprüft und mit Anpassungen gestützt auf die Mitwirkungsergebnisse öffentlich aufgelegt. In dieser Phase besteht für bestimmte Gruppierungen und Betroffene das Recht, Einsprache zu erheben. Der Abschluss des Verfahrens bildet die sogenannte Genehmigungsverfügung durch die BVE, die die Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden wasserbaulichen Veränderungen realisiert werden können.

2.2 Die Geschichte des Wasserbauplans „Aarewasser“

Nach einem verheerenden Hochwasser im Jahr 1999 war man sich im Kanton Bern politisch einig, dass der Hochwasserschutz, namentlich auch im Abschnitt der Aare zwischen Thun und Bern, mit verschiedenen Schutzmassnahmen erhöht werden muss. Weil sich aber 18 Gemeinden und Schwellenkorporationen die Wasserbaupflicht für diesen Abschnitt teilten, kam die Planung nicht wie gewünscht voran. Es vergingen rund sechs Jahre, bis der Kanton im Frühjahr 2005 ein Mitwirkungsverfahren für ein Konzept mit 24 möglichen Schutzmassnahmen durchführte. Kurz darauf, im August 2005, kam es erneut zu einem verheerenden Hochwasser. Es sorgte dafür, dass das Projekt „Aarewasser“ entscheidend Fahrt aufnahm. Die BVE entschied in Absprache mit den betroffenen Gemeinden und Schwellenkorporationen, die Federführung für die Erarbeitung eines Wasserbauplans zu übernehmen, obwohl damals die Gemeinden wasserbaupflichtig gewesen wären.

Handlungsbedarf bestand nicht nur deshalb, weil die Dämme der Aare nicht mehr in der Lage waren, die Wassermassen eines alle 100 Jahre vorkommenden Hochwassers zu kanalisieren. Fachleute stellten auch fest, dass sich die Sohle der Aare jedes Jahr um ein bis zwei Zentimeter tiefer absenkte. Diese sogenannte Sohlenerosion führt dazu, dass der Pegel des von der Aare gespiesenen Grundwasserstroms sinkt und Trinkwasserfassungen mittel- und längerfristig zu versiegen drohen. Zudem gefährdet die Sohlenerosion auch die vorhandenen Uferverbauungen. Mit der im Projekt „Aarewasser“ vorgesehenen Aufweitung des Aareraums sollte darum nicht zuletzt die Fliessgeschwindigkeit gesenkt und die Sohlenerosion gestoppt werden. Daneben verfolgte der Kanton mit dem Projekt „Aarewasser“ auch das Ziel, die Naturlandschaft aufzuwerten und ein attraktives Naherholungsgebiet erhalten zu können.

Ausgehend von den Hochwassern von 2005 entschied die BVE in Übereinkunft mit den Gemeinden, gewisse Notmassnahmen vordringlich umzusetzen. So erhielt die Aare 2006 in Rubigen im Bereich Hunzigenau dank zweier neuer Seitenarme mehr Platz. Für Massnahmen im Bereich der Gürbemündung liess die BVE einen eigenen Wasserbauplan erstellen. Der Grosse Rat gab in der Sondersession 2012 mit seiner Zustimmung zum Ausführungskredit in der Höhe von 19,8 Mio. Franken grünes Licht für dessen Realisierung. Vor kurzem abgeschlossen worden ist zudem die Ufersanierung im Bereich Schützenfähr oberhalb von Münsingen. Der Kanton musste hier rasch handeln, weil Grundwasserfassungen bedroht waren. Weil es sich um ein kleineres Projekt handelte, war dafür kein Wasserbauplan nötig, es genügte eine sogenannte Wasserbau-

bewilligung, die das Tiefbauamt nach einem im Vergleich zum Wasserbauplanverfahren vereinfachten Prozess erteilen konnte.

Abgesehen von diesen vorab realisierten Einzelmassnahmen bestand die Absicht der BVE aber von Anfang an, alle weiteren zwischen Thun und Bern angedachten Schutzmassnahmen im Rahmen eines einzigen Wasserbauplans, dem Wasserbauplan „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun Bern (Aarewasser)“, zu planen und umzusetzen. Wie die nachfolgende Chronologie zeigt, zog sich aber dieses Verfahren in die Länge und wurde von der BVE noch vor Vorliegen eines rechtsgültigen Genehmigungsentscheids gestoppt:

17. Mai 2006	Der RR beschliesst einen Netto-Verpflichtungskredit von 957'000 Franken für die Erarbeitung des Wasserbauplans „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern“
Mai 2007	Der kantonale Wasserbauplan „Aarewasser“ geht in die Mitwirkung. 216 Eingaben gehen insgesamt ein. 80 Prozent der Mitwirkenden sind mit der Stossrichtung des Projekts einverstanden. In jeder zweiten Mitwirkungsantwort werden aber Anpassungen gefordert.
18. Nov. 2008	Der Grosse Rat heisst einen Zusatzkredit in der Höhe von 6,593 Mio. Franken gut. Der Regierungsrat begründete den Kredit damit, dass die Projektierungsarbeiten viel aufwändiger ausgefallen seien als erwartet. Mit einem Teil dieses Kredits (4,193 Mio. Franken) sollte die Projektierung fortgesetzt und abgeschlossen werden. 2,4 Mio. Franken waren zudem für Landkäufe vorgesehen. Der Rat genehmigt den Kredit mit 130 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 13 Enthaltungen.
Nov. 2009	Das Projekt „Aarewasser“ liegt öffentlich auf. Es gehen insgesamt 76 Einsprachen ein. Bei der Mehrheit der Einsprachen geht es um Fragen zum Grundeigentum: So fordern etliche Grundbesitzer Realersatz bzw. eine höhere Entschädigung für ihr Land.
24. März 2011	Die BVE teilt in einer Medienmitteilung mit, dass mit zahlreichen Einsprechern eine Einigung erzielt werden konnte. Gleichzeitig würden bestimmte Verhandlungen – namentlich im Zusammenhang mit betroffenen Konzessionären von Trinkwasserfassungen – mehr Zeit benötigen. Darum könne das Projekt voraussichtlich erst Anfang 2012 der BVE zur Genehmigung eingereicht werden.
13. Sept. 2013	Die BVE gibt bei der FK eine Sonderprüfung in Auftrag, weil der vom Grossen Rat im November 2008 gesprochene Kredit in der Höhe von 6,593 Mio. Franken erneut überschritten wird. Die FK stellt im Bericht vom 13. Dezember 2013 fest, dass per 30. September die Überschreitung des Kredits rund 2,6 Mio. Franken beträgt. Sie bemängelt das ungenügende Projekt- und Finanzcontrolling. Schwächen erkennt die FK auch in den Bereichen Internes Kontrollsystem, Beschaffungswesen und Finanzbuchhaltung. Auf Grund der Wesentlichkeit „hoch“ wird die Beanstandung auch in die Quartalsberichterstattung zuhanden von Regierungsrat, FiKo und Obergerichtskommission aufgenommen.
4. Juni 2014	Auf Grund der Ergebnisse der FK legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen zweiten Zusatzkredit in der Höhe von 2,496 Mio. Franken vor. Im Vortrag werden als Ursache für die Mehrkosten die aufwändigen Einigungsverhandlungen und die damit zusammenhängenden Abklärungen genannt. Der Grosse Rat heisst den Kredit mit 86 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen gut.
28. Okt. 2014	Die FK prüft auf Antrag der BVE eine Entschädigungsvereinbarung, welche das Tiefbauamt mit einer angeblich vom Projekt „Aarewasser“ betroffenen Konzession

sionärin einer Trinkwasserfassung im Dezember 2013 abgeschlossen hatte. Die FK stösst bei ihrer Prüfung auf zahlreiche Mängel. Vor allem besteht nach Auffassung der FK kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung, weil die Trinkwasserfassung bis zum Auslaufen der Konzession 2030 ohne Einschränkung genutzt werden könne. Auf Grund der Wesentlichkeit „hoch“ gelangt die Feststellung in die Quartalsberichterstattung zuhänden Regierungsrat, FiKo und GPK.

- | | |
|---------------|---|
| 1. Jan. 2015 | Mit Inkrafttreten einer revidierten Fassung des Wasserbaugesetzes geht die Wasserbaupflicht an der Aare ab Räterichsboden im Grimselgebiet von den Gemeinden an den Kanton über. Damit wird gesetzlich verankert, was seit der freiwilligen und in Absprache mit den wasserbaupflichtigen Gemeinden erfolgten Übernahme der Wasserbaupflicht durch den Kanton faktisch bereits der Fall war. Die aus der Wasserbaupflicht an der Aare erwachsenden Kosten werden gemäss dem revidierten Gesetz wie bisher zwischen Bund, Kanton und anstossenden Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden haben die nach Abzug der Anteile von Bund und Kanton verbleibenden Kosten zu tragen. |
| 8. Dez. 2016 | Die BVE orientiert die Öffentlichkeit an einer Medienkonferenz darüber, dass der Wasserbauplan „Aarewasser“, für den zu diesem Zeitpunkt noch immer keine formelle Genehmigung vorlag, abgeschrieben werde. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes erübrige sich die koordinierende Klammer eines kantonalen Wasserbauplans. Statt mit einem starren Plan will der Kanton die gesetzten Ziele flexibel mit gegenseitig abgestimmten Einzelmassnahmen und einzelnen Wasserbauplänen erreichen. |
| 21. Juni 2017 | Der Regierungsrat fällt mit dem Entscheid 634/2017 den Grundsatzbeschluss, dass die übergeordneten Ziele, die mit dem abgeschriebenen Wasserbauplanverfahren erreicht werden sollten, auch für die Nachfolgeprojekte gelten sollen. Dazu gehören der Schutz vor Hochwassern, die Sicherung der Trinkwasserreserven, die Aufwertung der Naturlandschaft und die Erhaltung eines attraktiven Naherholungsgebietes. |

3 Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission

Kurz nachdem die BVE den Entscheid, den Wasserbauplan abzuschreiben, im Dezember 2016 kommuniziert hatte, beschloss die GPK, sich mit diesem Entscheid näher zu beschäftigen. Im Rahmen einer Sitzung mit den Präsidiien der BaK und der FiKo kamen die Kommissionen überein, dass die GPK die offenen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Abschreibung stellten, vertieft beleuchten werde.

Zunächst hat die Kommission definiert, welche Fragestellungen sie im Rahmen ihrer Abklärungen beantwortet haben wollte. Sie kam dabei überein, dass sie die Abschreibung des Wasserbauplans aus rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht beurteilen wolle. Nach der Analyse verschiedener öffentlich zugänglicher Dokumente und einem Schriftenwechsel mit der BVE entschied die Kommission, der FK einen Auftrag für eine Sonderprüfung zu erteilen – vor allem, weil in Bezug auf die Werthaltigkeit der gesprochenen Kredite des Grossen Rates weiterhin Unklarheiten bestanden.

Noch vor Abschluss des Berichts wurde sichtbar, dass die BVE gegenüber dem Vorgehen und der Stossrichtung der FK Vorbehalte hatte. Zum einen gelangte die BVE im Dezember 2017 mit einem Schreiben an die GPK, in welchem sie sich beklagte, dass die FK Einsicht in bestimmte Unterlagen wolle und sich auf diese Weise in einen nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess einmische und diesen gar beeinflusse. Zum anderen weigerte sich die BVE zunächst, ihr Einverständnis zu geben, dass die GPK mit dem von ihr in Auftrag gegebenen Sonderprüfbericht der FK auch zwei frühere, seinerzeit von der BVE angestossene Prüfberichte im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser“ erhielt. Die BVE begründete dies damit, dass die beiden früheren Berichte mit der aktuellen Fragestellung, welcher die FK nachging, keinen Zusammenhang hätten. Nach dem Vorliegen des Sonderprüfberichts für die GPK Ende Dezember und einer erneuten Bitte der GPK, stellte die BVE der GPK die beiden anderen Berichte nachträglich doch noch zu.

Im Rahmen von separaten Anhörungen der BVE und der FK im Februar 2018 bestätigte sich, dass die Einschätzungen zum Handlungsbedarf weit auseinandergingen. Die BVE machte deutlich, dass sie die Feststellungen und Kritikpunkte der FK mehrheitlich nicht nachvollziehen konnte. Dieser Umstand führte dazu, dass sich die GPK mehr Zeit nahm, um die umstrittenen Sachverhalte mit eigenen Abklärungen und der Einsicht in zusätzliche Dokumente zu vertiefen. Hauptursache für die Differenz war nach Auffassung der GPK der Umstand, dass die BVE das Wasserbauprojekt „Aarewasser“ primär inhaltlich betrachtete, derweil die FK den Fokus mehr auf die betriebswirtschaftliche Führung legte.

Mehrmaligen Austausch gab es seitens der GPK schliesslich auch mit der FiKo, die sich seit 2014 mit dem Teilaspekt der nicht berechtigten Entschädigungsvereinbarung für eine Trinkwasserkonzessionärin befasst hatte. Im September 2018 schloss die FiKo ihre Beschäftigung mit der Thematik aber ab im Wissen darum, dass die GPK beabsichtigte, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen. In einem Schreiben an die GPK übergab sie ihr verschiedene Unterlagen und machte dabei deutlich, dass sie die geplante Berichterstattung im Grossen Rat begrüsse.

Am 13. Dezember hat die GPK den vorliegenden Bericht verabschiedet, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist dieser Einladung mit seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2019 gefolgt.

Artikel 55 Absatz 3 des Grossratsgesetzes (GRG) verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie den Inhalt der

Stellungnahmen, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von offensichtlichen Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

Bei der Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ stützt sich die GPK auf folgende Unterlagen und Informationen:

- Regierungsratsbeschluss (RRB) 1489/2008: Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare-Thun-Bern; Projektierung Gesamtprojekt, Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit und mehrjähriger Verpflichtungskredit für Landerwerb (3. September 2008)
- Tagblatt des Grossen Rates, 18. November 2008, S. 984-987
- FK: Bericht über die Sonderprüfung „Aarewasser“ (13. Dezember 2013)
- Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2014, Anhang 3/3
- RRB 217/2014: Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern „Aarewasser“, Projektierung; 2. Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit (5. März 2014)
- Tagblatt des Grossen Rates, 4. Juni 2014, S. 484-485
- FK: Prüfbericht: Entschädigung Konzession ‚Kiesen‘ (14. November 2014)
- Medienmitteilung der BVE vom 8. Dezember 2016
- Verfügung der BVE zum Rückzug und zur Abschreibung des kantonalen Wasserbauplans inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern („Aarewasser“), Thun Auslaufbauwerk Stollen bis Bern Elfenau, Aare ca. km 1.325 bis ca. km 26.200 (6. April 2017)
- Beschwerde der Trinkwasserkonzessionärin X. gegen Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (10. Mai 2017)
- RRB 634/2017: Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für die Nachfolgeprojekte zum abgeschriebenen Verfahren betr. Kantonaler Wasserbauplan nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern („Aarewasser“) (21. Juni 2017)
- Gesuch der Trinkwasserkonzessionärin X um Beiträge aus dem Trinkwasserfonds (10. Juli 2017)
- Sistierungsbegehren der Trinkwasserkonzessionärin X in der Beschwerdesache betreffend Abschreibungsverfügung zum kantonalen Wasserbauplan „Aarewasser“ (16. August 2017)
- Subventionsantrag „Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern „Aarewasser“ des Tiefbauamts des Kantons Bern beim Bundesamt für Umwelt (7. September 2017)
- Subventionsverfügung des Bundesamtes für Umwelt zu Gunsten des Wasserbauplanes „Aarewasser“ (13. November 2017)
- Kurzgutachten von Isabelle Häner im Auftrag der BVE betreffend Auslegung der Frist von Artikel 5 Wasserversorgungsgesetz (15. Dezember 2017)
- FK: Bericht Sonderprüfung 2017: Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (20. Dezember 2017)
- Anhörung einer Delegation der BVE (15. Februar 2018)
- Anhörung einer Delegation der FK (15. Februar 2018 und 26. April 2018)
- Schreiben der BVE vom 3. Mai 2018: Zwischeninformation zur Weiterbearbeitung der Einzelprojekte Hochwasserschutz Aare Thun-Bern
- Mitbericht der Finanzdirektion vom 14. Mai 2018 zuhanden BVE
- Schreiben der BVE vom 30. Mai 2018: Hochwasserschutz Aare Thun-Bern: 1. Reporting
- Schreiben der Trinkwasserkonzessionärin X. bezüglich Rückzug in der Beschwerdesache betreffend Wasserbauplan „Aarewasser“ (13. August 2018)
- Abschreibungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 16. August 2018 betreffend Rückzug der Beschwerde der Trinkwasserkonzessionärin X.
- Verschiedene Briefwechsel mit der BVE sowie der FiKo

4 Beurteilung des Abschreibungsentscheides durch die GPK²

Die GPK hat wie erwähnt zu Beginn ihrer Abklärungen festgelegt, dass sie die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus rechtlicher, aus finanzieller und aus politischer Perspektive beurteilen wird. Im Zusammenhang mit dem finanziellen Fokus ging es der GPK vor allem darum zu klären, wie die Werthaltigkeit der vom Grossen Rat gesprochenen Kredite für die Planungsarbeiten beurteilt werden kann.

Implizit hat die Kommission damit gleich zu Beginn auch definiert, was nicht Gegenstand ihrer Untersuchung ist. Dazu gehört die inhaltliche Beurteilung der erarbeiteten Planungsgrundlagen. Die GPK nimmt keine Einschätzung vor, ob die vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen geeignet sind, die gesetzten wasserbaulichen Ziele zu erreichen. Aus demselben Grund nimmt die Kommission auch keine abschliessende Wertung vor, ob das von der BVE gewählte Vorgehen, statt eines einzigen viele einzelne Wasserbauprojekte zu erarbeiten, zweckmässiger ist als das ursprüngliche Vorgehen. In der vorliegenden Prüfung stehen somit nicht fachlich-inhaltliche Aspekte des Wasserbauplans „Aarewasser“ im Zentrum, sondern die rechtliche, die finanzielle und die politische Abwicklung der Abschreibung.

4.1 Rechtlicher Fokus

Bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit geht es um die Frage, ob die BVE auf Grund der rechtlichen Bestimmungen befugt war, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben.

Das Wasserbaugesetz (WBG) macht deutlich, dass die BVE der Dreh- und Angelpunkt ist, was den Umgang mit und die Genehmigung von Wasserbauplänen betrifft (vgl. dazu Kapitel 7 Anhang). Die BVE ist dafür zuständig, einen kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter kantonaler oder regionaler Interessen zu erlassen (Art. 21 Abs. 2 WBG). Die zuständige Stelle der BVE genehmigt Wasserbaupläne, wenn diese recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen (Art. 25 Abs. 4 WBG). Sie ist es auch, die einem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen kann, wenn ein solcher wegen wesentlich veränderter Verhältnisse am Gewässer angepasst werden muss oder wenn eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger erscheint (Art. 29 Abs. 1 WBG).

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich für die FK im Sonderprüfbericht eine klare Legitimation für die BVE, den Abschreibungsentscheid zum Wasserbauplan „Aarewasser“ zu fällen.

Weder im Gesetz noch in einem Konzept geregelt ist allerdings, wie der Prozess verläuft, wenn die BVE einen Wasserbauplan vor der Genehmigung abschreiben muss. Die BVE hat zu dieser Feststellung der FK festgehalten, dass dies sehr selten vorkommt und es vor diesem Hintergrund unverhältnismässig wäre, dazu einen eigenen Prozess festzulegen. Mit dem Entscheid, statt einem mehrere einzelne Wasserbaupläne zu realisieren, hat das Risiko, dass in nächster Zeit doch wieder ein Wasserbauplan abgeschrieben werden muss, nach Auffassung der GPK allerdings doch zugenommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es der GPK gleichwohl angebracht, wenn die BVE ein minimales Standardvorgehen definiert, gerade auch im Hinblick auf den Einbezug des finanzkompetenten Organs.

² Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2019 fest, dass die Schlüsse, welche die GPK aus ihren Abklärungen gezogen hat, teilweise auf falschen Annahmen zum Sachverhalt beruhen würden, weshalb er sich erlaube, einige wesentliche Punkte in aller Kürze klarzustellen. So erlaube das neue Vorgehen, den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern flexibler umzusetzen, indem Einzelprojekte weitergeplant und realisiert würden. Für die künftigen Hochwasserschutzprojekte seien tragbare Restkosten für die Gemeinden anzustreben und die Gesamtkosten seien möglichst tief zu halten. Die Einzelprojekte dürften gesamthaft nicht teurer werden als „Aarewasser“. Vgl. auch die Fussnoten 5, 7 und 10.

4.2 Finanzieller Fokus

Bei der Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht steht die Frage im Zentrum, ob der Kanton mit den in mehreren Tranchen gesprochenen Krediten von 10,5 Mio. Franken dasjenige realisierte, was Regierungsrat und Grosser Rat einst beschlossen hatten. Es geht darum, zu beurteilen, inwieweit die mit dem gesprochenen Geld geleisteten Planungsarbeiten werthaltig sind und weiterverwendet werden können oder ob der Kanton Geld ausgegeben hat für etwas, dem kein entsprechender Nutzen mehr gegenübersteht. Übergeordnete Leitlinie bildet dabei der Verfassungsgrundsatz, den Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen (Art. 101 Abs. 1 KV).

4.2.1 Buchhalterische Werthaltigkeit³

Für den Wasserbauplan „Aarewasser“ haben die finanzkompetenten Organe des Kantons wie in der Chronologie gezeigt insgesamt 10,5 Mio. Franken gesprochen. Weil der Kredit für den Land-erwerb gemäss Berechnungen der FK nicht ausgeschöpft wurde, betragen die effektiv getätigten Ausgaben 10,1 Mio. Franken.

Im Zuge der Umstellung der kantonalen Rechnungslegung auf HRM2 und der Genehmigung der sogenannten Restatementbilanz beschloss der Regierungsrat im Oktober 2017 formell, die gesamten Investitionen für den Wasserbauplan „Aarewasser“ auszubuchen. Die Argumentation der BVE, wonach Investitionen nur dann aktiviert werden können, wenn sie einem konkreten Projekt zugeordnet werden können, ist für die GPK gestützt auf die Ausführungen der FK nicht stichhaltig. Und selbst wenn man dieser Argumentation folgen würde, wären nach dem Abschreibungsentscheid der BVE statt einem ganz viele einzelne Projekte vorhanden gewesen, denen die Projektierungskosten hätten zugeordnet werden können.

Gemäss FK hat die fehlende Aktivierung der getätigten Planungskosten weitere Konsequenzen:

- Obwohl der Wasserbauplan „Aarewasser“ formell per 1.1.2017 in den Büchern nicht mehr vorhanden war, reichte der Kanton im September 2017 beim Bundesamt für Umwelt ein Gesuch ein, um Beiträge für die im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser“ getätigten Arbeiten zu erhalten. Der Bund hiess das Gesuch im November 2017 gut und sprach dem Kanton einen Beitrag von 5,4 Mio. Franken zu. Somit konnte der Kanton ein Jahr nach der Abschreibung aller Projektierungskosten dank der Bundessubventionen einen ausserordentlichen Ertrag verbuchen.
- Im Kreditbeschluss des Grossen Rates für den ersten Zusatzkredit im Jahr 2008 war gestützt auf die damaligen gesetzlichen Grundlagen die Vorgabe enthalten, dass sich nebst dem Bund auch die wasserbaupflichtigen Gemeinden mit 20 bis 40 Prozent an den Projektierungskosten beteiligen würden. Gemäss Untersuchung der FK hat es der Kanton in der Folge aber unterlassen, diese Kosten einzufordern. Dies lässt sich auch nicht mit der Revision des Wasserbaugesetzes, die per 1.1.2015 in Kraft trat, begründen, denn am Grundsatz, dass sich auch die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen haben, änderte sich nichts. Im Vortrag zur entsprechenden Revision des WBG hiess es, die Gemeinden würden durch die Revision zwar eher entlastet, da die Bauherrenfunktion neu dem Kan-

³ Der Regierungsrat bedauert in seiner Stellungnahme zum Bericht, dass die Werthaltigkeit der bisherigen Arbeiten nach wie vor angezweifelt werde. „Ob es buchhalterisch zwingend gewesen sei, die getätigten Ausgaben abzuschreiben, mag dabei dahingestellt bleiben. Wesentlich ist allein, dass die enorme Arbeit, die bisher im Interesse eines nachhaltigen Hochwasserschutzes an der Aare zwischen Thun und Bern geleistet wurde, keineswegs vergeblich war.“ Die Änderung im Vorgehen habe nie zum Ziel gehabt, wieder bei Null zu beginnen, sondern sicherzustellen, dass die Arbeiten zügig fortgesetzt werden könnten, gerade damit die vielen wertvollen Vorarbeiten nicht eines Tages nutzlos geworden wären.

ton zufalle. Festgehalten wurde aber ferner: „Auch bei der Aare (...) leisten die betroffenen Gemeinden weiterhin ihren Anteil.“⁴ Der Verzicht der BVE dürfte vermutlich damit zusammenhängen, dass es schwierig geworden wäre, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden einzufordern, wenn buchhalterisch gar keine Aktiven mehr bestanden. Trotzdem entspricht dies nicht dem Kreditbeschluss des Grossen Rates.⁵

Folgt man somit der buchhalterischen Sichtweise, hat der Kanton – nach Abzug der Bundessubventionen – Ausgaben von 2,7 Mio. Franken getätigt, die mit der Restamentbilanz aus den Büchern vollständig verschwunden sind. In dieser Summe nicht eingerechnet sind die intern aufgelaufenen Personalkosten. Dazu kommen die Ausgaben für die Landkäufe in der Höhe von 2 Mio. Franken, die inzwischen korrekt verbucht sind.

4.2.2 Sachliche Werthaltigkeit

Entgegen der Abbildung in der Buchhaltung geht die BVE berechtigterweise davon aus, dass ein Teil der getätigten Planungsarbeiten für die Erarbeitung neuer Wasserbaupläne durchaus noch verwendet werden kann. So dürften Grundlagenstudien zum Gewässerraum, zur Ökologie, zur Hydrologie oder zum Geschiebe nicht nochmals gemacht werden müssen, wenn nach und nach die einzelnen Wasserbauvorhaben für die verschiedenen Aare-Abschnitte erarbeitet werden. Als Folge davon müssten aber die Arbeiten für die neuen Projekte günstiger werden, als wenn es das Projekt „Aarewasser“ vorher nie gegeben hätte. Die BVE schätzt, dass der Anteil weiterverwendbarer Arbeiten und Dokumente bei den aktuell geplanten oder realisierten Projekten 80 bis 90 Prozent beträgt, wobei dieser Wert im Verlauf der Jahre abnehmen werde, weil die Grundlagen nach und nach veralten würden.

Kritisch ist für die GPK der Umstand, dass die BVE zum Zeitpunkt des Abschreibungsentscheides keine umfassende Auslegeordnung gemacht hat, welche Bestandteile des „Aarewasser“-Kredits mit der Abschreibung definitiv hinfällig geworden sind und welche mit dem neuen Vorgehen weiterverwendet werden können. Erst im Zuge der Sonderprüfung der FK und später gegenüber der GPK hat die BVE einzelne Positionen genannt, die noch werthaltig sind, allerdings nicht umfassend. Die GPK stellt sich etwa die Frage, inwiefern die Kommunikationsmassnahmen, für die für das Projekt „Aarewasser“ immerhin 500 000 Franken ausgegeben worden sind, noch nutzbar sind.

Es liegt auf der Hand, dass sich diese Beträge nicht immer auf den Franken genau festlegen lassen, sondern dass gewisse Werte geschätzt werden müssen. Das darf aber kein Argument dafür sein, von vornherein auf Kostentransparenz zu verzichten.

Die fehlende Transparenz dürfte letztlich auch mit ein Grund gewesen sein, dass die Werthaltigkeit der Arbeiten in der Buchhaltung auf null abgeschrieben worden ist. Zunächst hatte die BVE sogar die erworbenen Landreserven auf null abgeschrieben. Auf Grund einer entsprechenden Feststellung der FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK aktivierte die BVE die Landreserven schliesslich wieder. Die GPK stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie ohne saubere Abgrenzung der Ausgaben für das Vorgehen mit einem Wasserbauplan zum Vorgehen mit vielen einzelnen Wasserbauprojekten sichergestellt wird, dass der Bund am Schluss gleiche Planungsarbeiten nicht nochmals subventioniert.

⁴ Tagblatt der Januarsession 2014, Anhang 3/3, S. 3.

⁵ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass gemäss ständiger Praxis weder der Kanton noch die Gemeinden bei Wasserbauprojekten Kapitalkosten und Eigenleistungen in Rechnung stellen würden. „Deshalb wären diese Leistungen auch bei einer Fortsetzung des Gesamtprojektes nicht verrechnet worden.“ Das Bundesamt für Umwelt lehne denn auch eine bundesseitige Mitfinanzierung von Eigenleistungen ab. Der Wasserbauplan „Aarewasser“ habe zudem beim Stand der Abschreibung des Verfahrens den Charakter einer heutigen Gewässerrichtplanung gehabt. An diese Kosten würden Gemeinden keine Beiträge leisten.

Dazu kommt: Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass vorhandene Planungsgrundlagen die Erarbeitung neuer Wasserbaupläne erleichtern, beschleunigen und so zu Einsparungen führen, lässt sich dies bei den bereits gestarteten Einzelprojekten nicht feststellen. So kommt die FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK zum Schluss, dass in den entsprechenden Vorlagen nicht ausgewiesen wird, wie viel die Planung ohne das Vorhandensein von Unterlagen des Projekts „Aarewasser“ gekostet hätte und wie gross die Einsparung dank der Vorarbeiten aus „Aarewasser“ ist.

Die BVE hat vor dem Abschreibungsentscheid gemäss Prüfbericht der FK die Wirtschaftlichkeit des neuen Verfahrens mit vielen Wasserbauplänen nicht vertieft verglichen mit dem alten Verfahren. Die BVE begründete ihren Entscheid zum Strategiewechsel damit, dass mit dem neuen Verfahren nicht mehr der ganze Hochwasserschutz blockiert werden könne, wenn es an einem Ort wegen Einsparungen mit der Planung nicht vorwärts geht. Zweifelsohne kosten Verzögerungen Geld – erst recht, wenn das Risiko besteht, dass das Projekt möglicherweise in dieser Form gar nie hätte realisiert werden können. Andererseits birgt auch das neue Vorgehen Risiken, indem bei umstrittenen Projekten die bereits im Rahmen des Wasserbauplans „Aarewasser“ geführten Einspracheverhandlungen hinfällig geworden sind und die entsprechenden Verfahren wieder bei Null beginnen. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kanton auch im Rahmen des neuen Verfahrens wieder mit denselben Einsprechern in Verhandlungen treten muss und somit viel Zeit verloren gegangen ist, ohne einer Einigung nähergekommen zu sein. Für die GPK wäre es darum unabdingbar gewesen, dass die BVE die beiden Verfahren vor dem Entscheid einander gegenübergestellt hätte und die Chancen und Risiken – namentlich in finanzieller Hinsicht – gegeneinander abgewogen hätte. Dazu hätte beispielsweise auch gehört, darzulegen, wie sich der Strategiewechsel auf die Höhe der Subventionen des Bundes und auf den genauen Kostenanteil der Gemeinden auswirkt.

Dies umso mehr, als es sich um ein Projekt mit geschätzten Gesamtkosten von 140 Mio. Franken handelt. Nimmt man die bereits realisierten Massnahmen dazu, sind es sogar 160 Mio. Franken. Angesichts dieser Summe und des langen Realisierungszeitraums von mindestens 20 Jahren stellt sich die GPK die Frage, wie die BVE – ohne die Klammer eines einzigen Wasserbauplans – sicherstellt, dass sie die Kosten dauerhaft im Griff hat. Wird einfach ein Projekt um das andere realisiert und am Schluss – in rund zwanzig Jahren – abgerechnet, ist die Gefahr gross, dass die realisierten Massnahmen insgesamt deutlich teurer werden. Diese Gefahr besteht umso mehr, als es nun keinen Kreditbeschluss für das gesamte Projekt „Aarewasser“ gibt, sondern für jedes Projekt separate Kredite vom Regierungsrat und allenfalls vom Grossen Rat gesprochen werden müssen. Die GPK erachtet diesen Gesamtblick gerade deshalb als so wichtig, weil die Kostenschätzungen für das Gesamtprojekt in der Vergangenheit lange Zeit nur eine Richtung kannten, nämlich nach oben. Gemäss FK⁶ ging das Tiefbauamt 2005 gestützt auf eine grobe Schätzung von Gesamtprojektkosten von 30 bis 40 Mio. Franken aus. 2009 wurde dieser Wert auf 103 Mio. Franken korrigiert und seit 2012 spricht die BVE von Gesamtkosten – inkl. der bereits vorgezogenen Massnahmen – von 160 Mio. Franken.

Aus diesem Grund ist es nach Auffassung der GPK zwingend, dass ein übergeordnetes Kostencontrolling existiert. Es braucht einerseits eine klare Aussage zu den Gesamtkosten und andererseits eine Kontrolle, die eingreift, wenn im Verlauf der nächsten rund zwanzig Jahren Einzelprojekte deutlich teurer werden als geplant. Das würde dann bedeuten, dass Mehrkosten bei den noch ausstehenden Projekten durch Einsparungen kompensiert werden müssten.⁷

⁶ FK-Bericht 2013, S. 5

⁷ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass ein übergeordnetes Kostencontrolling installiert sei, das den nötigen Überblick sicherstelle, wieviel für den Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern tatsächlich ausgegeben werde. „Generell wird die BVE die personellen Ressourcen in den Bauämtern im Bereich der Finanzbuchhaltung verstärken.“

Die BVE hat der GPK – ohne expliziten Auftrag der Kommission – Ende Mai 2018 ein Reporting zugestellt, das in Kopie auch an die BaK gegangen ist. Darin sind die Informationen zur faktischen Werthaltigkeit, welche die GPK gestützt auf die Erkenntnisse der FK vermisst, teilweise enthalten. So wird in einer Übersicht dargestellt, mit welchen Kosten die BVE für die einzelnen Projekte Ende 2017 rechnet und wie die Endkostenprognose aussieht. Für das Wasserbauprojekt Kiesen-Jaberg sind demnach 3 Mio. Franken vorgesehen. In einem Begleitdokument zu den entsprechenden Mitwirkungsunterlagen kann man aber lesen, dass – je nach dem, was alles umgesetzt wird – Kosten von 3 bis 6 Mio. Fr. anfallen. Je nach dem lägen die effektiven Kosten also doppelt so hoch. Nimmt man dieses Beispiel als Massstab, zeigt sich nach Auffassung der GPK, dass die Befürchtung vor einem ungebremsen Kostenwachstum nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Dies obschon die BVE im Rahmen der Anhörung durch die GPK zum Ausdruck brachte, dass sie davon ausgeht, dass die Realisierung der einzelnen Wasserbaumassnahmen insgesamt eher günstiger werde als die bislang prognostizierten 160 Mio. Franken. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bericht geschrieben hat, habe sich dies beim ersten Projekt, das nach der Abschreibung als eigenständiges Projekt lanciert wurde, bestätigt. Das Projekt „Schützenfah“ konnte gemäss Regierungsrat gegenüber dem Kostenvorschlag um 27 Prozent respektive 365'000 Franken günstiger realisiert werden.

Ebenfalls Teil dieses Reportings ist eine Übersicht über die Kredite der einzelnen laufenden Wasserbauprojekte. Darin fehlen aber Angaben darüber, wie gross die Ersparnisse sind dank vorhandener Planungsgrundlagen aus dem Projekt „Aarewasser“.

Die Feststellung der FK im Sonderprüfbericht zuhanden der GPK vom Dezember 2017, dass im Bereich der finanziellen Führung weiterhin „wesentliche Defizite und Risiken“ bestehen, ist insofern beunruhigend, als die FK bekanntlich bereits vor rund vier Jahren grosse Mängel in der finanziellen Führung des Projekts festgestellt hatte. Die FK kam damals zum Schluss, dass sie die korrekte Abwicklung des Projekts und des entsprechenden Projektcontrollings „nicht bestätigen“⁸ könne.

Aus diesem Grund ist es zwingend, dass die BVE gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft darüber ablegt, wie sie Verbesserungen vorgenommen hat.

4.2.3 Exkurs: Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen einer Trinkwasserkonzessionärin

Für die Beurteilung der Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht kommt die GPK nicht umhin, sich auch mit der Rolle des Kantons zu beschäftigen, die dieser bei der Auseinandersetzung mit einer vom Wasserbauplan „Aarewasser“ scheinbar betroffenen Trinkwasserkonzessionärin eingenommen hat.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Wasserbauplans „Aarewasser“ hat der Kanton mit einer Konzessionärin von Trinkwasserfassungen im Dezember 2013 eine Entschädigung vereinbart. Die Vereinbarung wurde vorbehaltlich der Genehmigung des finanzkompetenten Organs abgeschlossen und erfolgte auf Grund der Annahme, dass Fassungen der Konzessionärin wegen des Projekts „Aarewasser“ frühzeitig aufgehoben und neu erstellt werden müssten.

2014 beauftragte die BVE die FK, den Anspruch der Konzessionärin auf diese Entschädigung zu überprüfen. Die FK kam in ihrem Bericht von Ende 2014 zum Schluss, dass die Konzession bis zum Konzessionsende 2030 uneingeschränkt genutzt werden könne und die BVE folglich weder eine Entschädigung noch eine Schadenersatzzahlung leisten dürfe. Die FK verwies darauf, dass

⁸ FK-Bericht 2013, S. 1

verschiedene vom Kanton in Auftrag gegebene Gutachten bereits früher zum Schluss gekommen waren, dass eine Behörde eine Neuerteilung einer Konzession ganz oder teilweise ablehnen kann, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verzicht auf die Weiterführung der bisherigen Nutzung besteht.

Die FK hatte für diese Entschädigungsvereinbarung vor allem deshalb kein Verständnis, weil sie im Frühling 2013 – ein halbes Jahr vor Abschluss der erwähnten Entschädigungsvereinbarung mit der Trinkwasserkonzessionärin – bereits im Zusammenhang mit dem Projekt Bypass Thun Nord in einer anderen Prüfung zum Schluss gekommen war, dass eine versprochene Entschädigung für eine Konzessionärin nicht rechtens sei. Gemäss FK informierte die BVE die FK zum Zeitpunkt der Prüfung der Entschädigungsvereinbarung im Fall Bypass Thun Nord⁹ nicht, dass sich in einem zweiten Fall eine ähnliche Problematik stellte.

Für die GPK ist es unerklärlich, dass die BVE trotz der Bedenken der FK im Zusammenhang mit der Entschädigung im Fall Bypass Thun Nord praktisch zur selben Zeit eine weitere Entschädigung im Zusammenhang mit dem Projekt „Aarewasser“ abschloss, die sich – wie sich später herausstellte – als genauso wenig rechtens erwies wie die erste.

Weil die BVE den Wasserbauplan „Aarewasser“ im Dezember 2016 abschrieb, gelangte der Gesamtkredit für die Realisierung des Wasserbauplans „Aarewasser“ und damit auch die darin ursprünglich vorgesehene Entschädigungszahlung nie vor den Grossen Rat. Die betroffene Konzessionärin sah sich in der Folge gezwungen, im Mai 2017 gegen den Abschreibungsentscheid Einsprache zu erheben. Das Verfahren wurde sistiert, als die Trinkwasserkonzessionärin im Juli 2017 ein Gesuch um einen Beitrag aus dem kantonalen Trinkwasserfonds stellte. Nachdem der Regierungsrat im Mai 2018 an seiner zweitletzten Regierungssitzung der letzten Legislatur trotz offener Fragen von FiKo, GPK und FK das Gesuch gutgeheissen hatte, wurde die Abschreibung kurze Zeit später rechtskräftig.

Für die GPK erwecken der Verlauf der Angelegenheit und das Vorgehen der BVE den Eindruck, dass es sich bei der Gewährung eines Beitrags aus dem Trinkwasserfonds durch den Regierungsrat um ein Kompensationsgeschäft gehandelt hat.¹⁰

- Die BVE hat nicht transparent über die Hintergründe des Rechtsstreits mit der Konzessionärin informiert. Sie hat sich während der Prüfung der FK geweigert, dieser Unterlagen zum Wasserfondsbeitrags-Geschäft auszuhändigen. Sie hat bei einer Befragung im Februar 2018 durch die GPK auch dementiert, dass es zwischen der Einsprache der Konzessionärin gegen die Abschreibung des Wasserbauplanes „Aarewasser“ und dem Beitragsgesuch aus dem Wasserfonds einen Zusammenhang gebe. Dies, obwohl die Unterlagen der Konzessionärin, welche die GPK später erhielt, klar zeigen, dass diese den Rückzug ihrer Beschwerde explizit davon abhängig machte, ob der Regierungsrat ihr den Beitrag aus dem Wasserfonds zusprechen würde.
- Die Frage, ob ein Anspruch auf einen Beitrag aus dem Trinkwasserfonds besteht, wenn es sich bloss um den *Ersatz* einer Trinkwasserfassung handelt, ist aus Sicht der Finanzkontrolle umstritten.
- Strittig war auch die Frage, bis wann Konzessionäre überhaupt ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Trinkwasserfonds stellen können. Im Passus in der Wasserversorgungs-

⁹ Die BVE hatte in Bezug auf die Entschädigung im Projekt „Bypass Thun Nord“ verschiedene Gutachten erstellen lassen und war zum Schluss gelangt, dass es diesbezüglich unterschiedliche rechtliche Auffassungen gebe. Der Konflikt endete schliesslich vor dem Verwaltungsgericht, das dem Kanton im Mai 2017 Recht gab, die Klage der Trinkwasserkonzessionärin abwies und im Ergebnis eine Entschädigungspflicht des Kantons verneinte (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2017 (100.2015.43U))

¹⁰ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass der Beitrag an die Trinkwasserkonzessionärin „nichts mit einem Kompensationsgeschäft zu tun“ habe. Ob ein Anspruch auf einen Trinkwasserfondsbeitrag gemäss Wasserversorgungsgesetz bestehe, habe systembedingt erst geprüft werden können, nachdem klar geworden war, dass keine Entschädigungsleistungen vorgehen würden.

verordnung, wonach Beitragsgesuche „rechtzeitig vor Baubeginn“ einzureichen seien (Art. 3 Abs. 2 WVV) sah die BVE auf jeden Fall Interpretationsspielraum. Sie liess im Dezember 2017, als der Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss für die Gewährung eines Beitrags aus dem Wasserfonds bei der Finanzdirektion bereits im Mitberichtsverfahren war, ein externes Rechtsgutachten erstellen, das der Frage nachging, ob es sich bei der in der Wasserversorgungsverordnung enthaltenen Frist um eine Ordnungsfrist (Anspruch bleibt erhalten, auch wenn Frist verpasst wird) oder eine Verwirkungsfrist (Anspruch verfällt) handle. Gemäss Ausführungen der FK im Sonderprüfbericht erfolgten diese rechtlichen Abklärungen zudem erst, als die FK im Rahmen ihrer Sonderprüfung Einsicht in die Unterlagen verlangt hatte. Das von der BVE in Auftrag gegebene Rechtsgutachten brachte nicht die nötige Klarheit, kam aber zum Schluss, dass es zumindest nicht ausgeschlossen sei, die Frist als Ordnungsfrist aufzufassen.

- Die FK äussert im Sonderprüfbericht nach Auffassung der GPK zu Recht ihr Erstaunen, dass während der ganzen Projektphase von Seiten der involvierten kantonalen Ämtern nie erwähnt worden ist, dass eine Finanzierung der Infrastrukturarbeiten im Trinkwasserbereich über einen Beitrag aus dem Wasserfonds eine weitere Möglichkeit der Finanzierung darstellen würde. Solange eine Realisierung des Wasserbauplans „Aarewasser“ im Raum stand, verhandelte die BVE stets nur um Entschädigungen bzw. Schadenersatz für die Aufhebung von Trinkwasserfassungen. Erst als sie den Wasserbauplan „Aarewasser“ abschrieb, zeigte sich die BVE offen für die Gewährung eines Beitrags aus dem Trinkwasserfonds.
- Die Genehmigung des Beitrags aus dem Wasserfonds wirft auch insofern Fragen auf, als sie die Situation des Wasserfonds, der sich in einer massiven Unterdeckung befindet, weiter verschärft. Zwar hat die BVE den Handlungsbedarf erkannt und eine Teilrevision des Wasserversorgungsgesetzes im November 2017 in die Vernehmlassung geschickt. Nach Ansicht der GPK und der FK reichen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen aber nicht, um die Mängel, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesuch gezeigt haben, zu beheben und den Wasserfonds in absehbarer Zeit zu sanieren. Vordringlich sind klare Kriterien, für welche Projekte Beiträge ausgerichtet werden und bis wann Gesuche eingereicht werden müssen. Die massive Unterdeckung des Wasserfonds hat die GPK letztlich veranlasst, sich in absehbarer Zeit mit dem Thema Fonds und deren Bewirtschaftung generell zu beschäftigen.

Fazit:

Die GPK kann aus verschiedenen Gründen nicht abschliessend beurteilen, wie die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus finanzieller Sicht zu werten ist. Dies deshalb, weil die Werthaltigkeit der getätigten Planungsarbeiten, die teilweise noch vorhanden sein dürfte, und die buchhalterische Werthaltigkeit, stark variieren dürften. Buchhalterisch hat der Regierungsrat die Planungsarbeiten im Umfang von 8,1 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 auf null abgeschrieben. Zudem hat sich der Bund mit einem namhaften Betrag an den Kosten beteiligt. In den Büchern sind nur noch die getätigten Landkäufe in der Höhe von zwei Mio. Franken aktiviert. Gleichzeitig vertritt die BVE berechtigterweise die Auffassung, dass die getätigten Arbeiten bei der Erarbeitung neuer Wasserbaupläne noch genutzt werden können. Unklar ist somit, ob die Arbeiten in der Bilanz folglich nicht doch hätten aktiviert werden müssen. Wie gross der Anteil der noch verwendbaren Planungsarbeiten dabei aber ist und wie stark der Kanton bei der Erarbeitung der einzelnen Wasserbaupläne davon profitieren wird, ist unklar, weil keine umfassende und transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Abschreibung des Wasserbauplanes „Aarewasser“ bestanden hat und besteht.

Kritisch beurteilt die GPK schliesslich das Vorgehen des Kantons in Bezug auf die abgeschlossene Entschädigungsvereinbarung mit einer Konzessionärin von Trinkwasserfassungen. Nach Auffassung der GPK kann der Anschein, dass es sich bei der Gutheissung eines Beitrags aus dem Wasserfonds um ein Kompensationsgeschäft handelt, nicht entkräftet werden.

4.3 Politischer Fokus

Bei dieser Perspektive geht es der GPK darum, die Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ aus einer staatspolitischen Optik zu beurteilen. Im Fokus steht dabei primär die Frage, inwiefern der Grosse Rat, der zwei Mal Zusatzkredite für die Projektierung des Wasserbauplans „Aarewasser“ sprechen musste, in den Abschreibungsentscheid hätte einbezogen werden müssen.

Die BVE hat am 7. Dezember 2016 die FiKo, die das Geschäft „Aarewasser“ in Bezug auf die versprochene Entschädigung für eine Trinkwasserkonzessionärin seit Vorliegen des Finanzkontrollberichts von 2014 eng verfolgt hatte, mit einem Brief über den Abschreibungsentscheid vorinformiert. Tags darauf, am 8. Dezember 2016 orientierte die BVE dann die Öffentlichkeit mittels einer Medienkonferenz. Im Grossen Rat war das Geschäft seit 2014 nie mehr Thema und wird es erst wieder werden, wenn die ersten Kredite für einzelne Wasserbauplan-Realisierungen dem Rat vorgelegt werden müssen. Nach aktueller Planung soll dies in der Sommersession 2020 mit dem Kredit für den Wasserbauplan Thalgut-Chesselau soweit sein.

Auch wenn die BVE befugt war, selber zu entscheiden, den Wasserbauplan „Aarewasser“ abzuschreiben (vgl. Kapitel 5.1), ist die GPK dezidiert der Auffassung, dass der Grosse Rat ungenügend über die Entscheidung der BVE informiert worden ist.

Nach Einschätzung der GPK genügte es nicht, die FiKo über den Entschluss zu informieren. Die FiKo ist lediglich ein Organ des Grossen Rates. Die FiKo hatte zwar ohne Zweifel eine Sachnähe zum Geschäft, da sie die Zusatzkredite vorberaten hatte und im Zusammenhang mit der versprochenen Entschädigung für eine Trinkwasserkonzessionärin das Projekt eng begleitete. Die Zusatzkredite gesprochen hat letztlich aber der Grosse Rat. Vor diesem Hintergrund wäre es konsequent und richtig gewesen, wenn die BVE gegenüber dem Grossen Rat in einem Bericht Rechenschaft darüber abgelegt hätte, warum sie den bisherigen Wasserbauplan „Aarewasser“ abgeschrieben hat. Immerhin hat der Grosse Rat mit den gesprochenen Projektierungskrediten einen klaren Auftrag erteilt, nämlich den Wasserbauplan „Aarewasser“ zu erarbeiten. Der Sprecher der FiKo sagte bei der Beratung des zweiten Zusatzkredits 2014, diesem müsse zugestimmt werden, weil es sich um ein wichtiges Projekt handle: „Deshalb sollten wir nicht mittendrin aufhören. Bewilligen wir den Kredit nicht, werden die bisherigen Vorgänge gestoppt.“¹¹ Am Schluss war es die BVE, die die Realisierung des Projekts – zumindest in der vom Grossen Rat beschlossenen Form – stoppte, ohne den Grossen Rat darüber zu informieren.

Für einen Einbezug des Grossen Rates spricht weiter die Tatsache, dass das Projekt „Aarewasser“ Investitionen von mindestens 140 Mio. Franken ausgelöst hat oder noch auslösen wird, es sich also nicht um irgendein unbedeutendes Bauvorhaben handelte, das nicht ganz so realisiert worden ist, wie es der Grosse Rat beschlossen hat. Vielmehr geht es um ein bedeutendes, mehrjähriges Investitionsprojekt, das für den Kanton von strategischer Bedeutung ist.

Eine Befassung durch den Grossen Rat hätte sich nach Auffassung der GPK auch deshalb aufgedrängt, weil sich im Verlauf der Projektierungsarbeiten zeigte, dass einiges nicht rund gelaufen

¹¹ Tagblatt, Junisession 2014, S. 484

war. So stellte die FK in ihrem Bericht 2013 fest, dass die BVE Geld ausgegeben hatte, obwohl der Kredit für die Projektierung längst aufgebraucht war. Bei der Beratung des zweiten Zusatzkredits wurden diese Probleme durchaus thematisiert. Der Sprecher der SVP verwies auf die von der FK festgestellten Mängel im Projektcontrolling und dass es ihn erstaune, dass gewisse Kreise diese einfach so hinnehmen würden. Er forderte darum in seinem Votum eine „enge Begleitung von der Planung bis zur Ausführung“¹² durch die neue Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK). Zudem erwarte er Rückmeldungen betreffend den Fortschritt und die Kostenentwicklung. Auch wenn diese Erwartung nicht in Form eines Antrags eingebracht wurde und entsprechend kein formeller Beschluss des Parlaments zur Berichterstattung an den Grossen Rat bestand, zeigte das Votum dennoch, dass die Sensibilität des Parlaments erhöht war.

Eine Berichterstattung, in welchem der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft über die Beweggründe und die Folgen des Strategiewechsels der BVE abgelegt hätte, hätte die Chance geboten, unter den alten Wasserbauplan „Aarewasser“ politisch einen Schlussstrich zu ziehen. Dies wäre auch deshalb wichtig gewesen, weil die Genehmigung der neuen Projektierungskredite ausschliesslich in die Kompetenz des Regierungsrates fallen dürfte. Nur bei rund einer Handvoll Projekte dürften die Kredite noch in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, wobei es sich dabei voraussichtlich stets um Ausführungskredite handelt. Auch vor diesem Hintergrund ist der fehlende Einbezug des Grossen Rates kritisch zu betrachten. Das Risiko in der politischen Auseinandersetzung wird vor allem darin bestehen, dass sich die Diskussionen zu konkreten Projekt stets mit den Diskussionen zum übergeordneten Vorgehen vermischen werden.

¹² Tagblatt, Junisession 2014, S. 484

5 Empfehlungen

Die FK hat im Prüfbericht zuhanden der GPK festgehalten, dass ein Marschhalt nötig sei und die Mängel in der betrieblichen und finanziellen Führung behoben werden sollen, bevor das Projekt weitergeführt werden kann.

Für die GPK ist letztlich entscheidend, dass es der BVE gelingt, in Bezug auf die Finanzen und besonders bezüglich der Werthaltigkeit der gesprochenen Kredite Transparenz zu schaffen und zwar nicht nur gegenüber der FK oder der GPK, sondern gegenüber dem Grossen Rat.

Aus diesem Grund empfiehlt die GPK der BVE¹³,

- 1) dem Grossen Rat spätestens in der Sommersession 2020, wenn voraussichtlich der erste Kredit für ein Projekt aus dem ehemaligen Wasserbauplan „Aarewasser“ dem Grossen Rat unterbreitet wird, auch einen Bericht vorzulegen, der über folgende Sachverhalte umfassend Auskunft erteilt:
 - a) Darstellung der Umsetzung der von der FK geforderten Verbesserungen des Kostencontrollings und der finanziellen Führung im Tiefbauamt
 - b) Darstellung der Zuständigkeiten für die finanzielle Steuerung der einzelnen Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich des ehemaligen Wasserbauplans „Aarewasser“
 - c) Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens mit *einem* Wasserbauplan mit dem nun verfolgten Vorgehen mit *mehreren* Wasserbauprojekten und detaillierte Darstellung der finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden sowie der Auswirkungen auf die Subventionen durch den Bund.¹⁴
 - d) Übersicht über die Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte und ihr Anteil am Gesamtbetrag von 160 Mio. Franken
 - e) Aufstellung der weiterverwendbaren Projektarbeiten aus dem Wasserbauplan „Aarewasser“ (Welche getätigten Arbeiten in welchem finanziellen Umfang können weiterverwendet werden, welche nicht mehr?)¹⁵
 - f) Aufstellung der Kosteneinsparungen pro Wasserbauprojekt, die dank der Vorarbeiten des Wasserbauplans „Aarewasser“ erzielt werden können¹⁶
 - g) Darstellung eines Prozesses, wie die BVE künftig bei der Abschreibung eines Wasserbauplans vorgeht und wie sie finanzkompetentes Organ involviert¹⁷
- 2) nach der Kenntnisnahme des verlangten Berichts durch den Grossen Rat (vgl. Ziffer 1) die GPK jährlich in einem Bericht zu informieren, wie der Stand der einzelnen Wasserbauprojekt ist und wie sich die im Bericht zuhanden des Grossen Rates enthaltenen Kennzahlen verändert haben, insbesondere in Bezug auf den aktuellen Kostenstand und die voraussichtlichen Gesamtkosten.

¹³ Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme geschrieben, dass er die Empfehlungen der GPK nachvollziehen könne und im Interesse der gebotenen Transparenz gern bereit sei, im Hinblick auf den ersten, dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2020 zu unterbreitenden Kreditantrag den nötigen Bericht erarbeiten zu lassen.

¹⁴ Der Regierungsrat hält in der Stellungnahme fest, dass an den geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleich keine zu grossen Erwartungen gestellt werden dürften: „Sinnvoll ist sicher eine saubere SWOT-Analyse (...). Ein umfassender Wirtschaftlichkeitsvergleich wäre hingegen weitgehend spekulativ, da nun offenbleibt, wie sich das Projekt über die Jahre entwickelt hätte, wenn am ursprünglichen (und früher zwingenden) Vorgehen festgehalten worden wäre.“

¹⁵ Der Regierungsrat schreibt dazu in seiner Stellungnahme, dass nur pauschalere Aussagen möglich sein würden, „denn eine detaillierte Auflistung aller weiterverwendbaren Projektarbeiten bzw. aller Einsparungen wäre mit einem unverhältnismässigen und sehr kostspieligen Aufwand verbunden“.

¹⁶ Vgl. vorangehende Fussnote

¹⁷ Der Regierungsrat schreibt dazu, dass er die Erarbeitung eines Prozesses für künftige Abschreibungen von Wasserbauplanverfahren als nicht erforderlich erachte, da die rechtlichen Vorgaben klar seien. Er habe aber grosses Verständnis für die Forderung, den Grossen Rat künftig über wesentliche Vorgehensänderungen bei der Projektierung und/oder Ausführung von Grossprojekten zeitnah zu informieren und besser zu dokumentieren.

6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 7. Februar 2019

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

7 ANHANG

Auszug aus dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14.02.1989 (BSG 751.11)

3 Wasserbauplan und Wasserbaubewilligung

3.3.1 Voraussetzungen

Art. 20 - Plan- und Bewilligungserfordernisse

- ¹ Die Massnahme, die über den Unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.
- ² Eine Wasserbaubewilligung genügt,
 - a wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll;
 - b * wenn die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Volkswirtschaftsdirektion im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplanes entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vorgaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist nicht selbstständig anfechtbar;
 - c wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplanes entbindet;
 - d wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat.
- ³ Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplanes noch einer Wasserbaubewilligung.
- ⁴ Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.
- ⁵ Die nach Absatz 1-4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.

3.3.2 Wasserbauplan

Art. 21 – Recht zum Planerlass

- ¹ Der Wasserbauplan wird von der Gemeinde, vom Gemeindeverband oder von der Schwellenkorporation erlassen.
- ² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt den kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen, zur Erfüllung der Wasserbaupflicht des Kantons oder als Ersatz des Wasserbauplanes einer säumigen Gemeinde oder ihres Erfüllungspflichtigen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren. *

Art. 22 - Gegenstand

- ¹ Der Wasserbauplan kann namentlich regeln
 - a die Überflutungsgebiete und die nötigen Baubeschränkungen;
 - b das generelle oder das Ausführungsprojekt;
 - c den Unterhalt des Gewässers;
 - d die Rechte, die enteignet werden sollen;
 - e die Finanzierung.

Art. 23 - Verfahren

- 1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Vorprüfung
- ¹ Die Behörden und Organe ziehen bei der Erarbeitung der Projekte die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion frühzeitig zur Beratung bei. *
- ² Sie informieren die Bevölkerung über vorgesehene Wasserbaumassnahmen und geben ihr Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie können darauf verzichten, wenn das Vorhaben Gegenstand des Gewässerrichtplans ist.
- ³ Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt. *

Art. 24

2 Auflage und Einsprache

- ¹ Die Vorlage wird in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet der Plan eine Massnahme vorsieht, mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt.
- ² Zur Einsprache sind befugt
 - a * Personen, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind;
 - b * die privaten Organisationen nach Artikel 35a und 35c Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG),

- c * die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbänden und Schwellenkorporationen, des Kantons und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.
- ³ Die Einsprache ist schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeinde einzureichen.
- ⁴ Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann dazu die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beiziehen. Er leitet die Vorlage mit seinem Bericht an das beschlussfassende Organ. *

Art. 25 – 3 Beschluss und Genehmigung

- ¹ In der Gemeinde sind die Stimmberechtigten zum Beschluss über den Wasserbauplan zuständig. Das Gemeindereglement kann die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates vorsehen.
- ² Im Gemeindeverband und in der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit nach dem Reglement.
- ³ Der beschlossene Wasserbauplan geht an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt. *
- ⁴ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt den Wasserbauplan, wenn er recht- und zweckmässig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Sie kann einen rechtswidrigen oder unzweckmässigen Plan nach Anhörung der Beteiligten mit der Genehmigung ändern. *
- ⁵ Widerspricht der Wasserbauplan dem Gewässerrichtplan, so gilt er dennoch als zweckmässig, wenn er die Ziele dieses Gesetzes besser verwirklicht.
- ⁶ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt sich gleichzeitig mit den Einsprachen auseinander. Sie eröffnet den Genehmigungsbeschluss in der Regel zusammen mit dem Entscheid über die besonderen Bewilligungen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder eines ihrer Ämter fallen, gelten sie mit der Plangenehmigung als erteilt. *

Art. 26 - Wirkungen

- ¹ Der Wasserbauplan, der ein detailliertes Projekt zum Gegenstand hat, berechtigt zur Ausführung der vorgesehenen Massnahmen. Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet diese Massnahmen.
- ² Enthält der Wasserbauplan ein generelles Projekt, bleibt für das Ausführungsprojekt die Wasserbaubewilligung vorbehalten.
- ³ Mit dem Wasserbauplan kann ein Ausgabenbeschluss verbunden werden, wenn die Ausgaben genügend genau bezeichnet und vom finanzkompetenten Organ beschlossen werden.
- ⁴ Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation erwerben mit dem Wasserbauplan das Enteignungsrecht an den bezeichneten Rechten. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.
- ⁵ Eine Überbauungsordnung nach Baugesetz oder ein Strassenplan hat die Wirkungen des Wasserbauplans, soweit wasserbauliche Massnahmen geregelt werden.

Art. 27 – Beschleunigtes Verfahren

- ¹ Liegt Gefahr im Verzug, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Verzicht auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, auf die Vorprüfung und auf die Durchführung von Einigungsverhandlungen anordnen. *
- ² Die Auflage- und Einsprachefrist und die Beschwerdefrist betragen in diesem Falle zehn Tage.
- ³ Der Entscheid der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar. *

Art. 28 - Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans

- ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.
- ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.
- ³ Für die Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gilt Artikel 25 Absätze 3–6. *
- ⁴ Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.

Art. 29 – Entzug der Genehmigung

- ¹ Muss ein Wasserbauplan den wesentlich veränderten Verhältnissen am Gewässer angepasst werden oder erscheint eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger, so kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, soweit die vorgesehenen Massnahmen noch nicht ausgeführt sind, dem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen. *
- ² Sie kann sodann die Gemeinde oder den Erfüllungspflichtigen dazu verhalten, innert angemessener Frist einen neuen Plan zu erlassen. Nötigenfalls kann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen kantonalen Wasserbauplan erlassen. *